



## Inhaltsverzeichnis

Nachruf .....	2	Abwasserzweckverband „Mittleres Illertal“ Neufassung der Verbandssatzung Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 2. Januar 2006 Gz.: 51-1444.4/7 .....	4
<b>Planung und Bau</b>		<b>Angelegenheiten des Bezirks Schwaben</b>	
Anwendung der Betriebssicherheits- verordnung bei Aufzugsanlagen Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 10. Januar 2006 .....	2	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Bezirksver- fassungssrechts vom 15. Dezember 2005 .....	10
<b>Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>		Anhang zur Geschäftsordnung: Beschluss zur Übertragung von Befugnissen im Personalwesen gemäß Art. 35 Abs. 1 und Abs. 2 Bezirksordnung vom 15. Dezember 2005 .....	10
Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes- Immissionsschutzgesetz für eine Verbren- nungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas der Firma Biogas Böhm GbR, Riesstr. 34, 86720 Nördlingen, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 216, 217 der Gemarkung Nähermemmingen, Nördlingen, Landkreis Donau-Ries; Ergebnis der Prüfung nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 13. Dezember 2005 Gz.: 55.1-8711.51/39 .....	3	<b>Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände</b>	
Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes- Immissionsschutzgesetz für eine Verbren- nungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas der Firma Biogas Donauried GmbH & Co. KG, Kasernplatz 7, 89407 Dillingen a.d. Donau, auf dem Grundstück Flur-Nr. 3001 der Gemarkung Dillingen, Landkreis Dillingen a.d. Donau; Ergebnis der Prüfung nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltver- träglichkeitsprüfung Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 2. Januar 2006 Gz.: 55.1-8711.51/75 .....	3	1. Sitzung 2006 des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Allgäu .....	11
		<b>Bekanntmachungen anderer Behörden</b>	
		Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kurhaus Augsburg-Göggingen für das Haushaltsjahr 2006 Vom 15. Dezember 2005 .....	12
		Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm Einfacher Bebauungsplan M 89 „Zentrenkonzept Einzelhandel / Gewerbe - Industriegebiete“; Öffentliche Auslegung .....	13
		<b>Bekanntmachungen anderer Stellen</b>	
		Bekanntmachung der AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH vom 21. November 2005 .....	15

**Abwasserzweckverband „Mittleres Illertal“  
Neufassung der Verbandssatzung**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 2. Januar 2006 Gz.: 51-1444.4/7**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Illertal“ hat in ihrer Sitzung am 16. Juni 2005 eine Neufassung der Verbandssatzung vom 7. Juli 1975 (RABl Schw. S. 106), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. September 1992 (RABl Schw. S. 149), beschlossen.

Die Regierung von Schwaben hat die Satzung mit Schreiben vom 02. Januar 2006, Gz.: 51-1444.4/7, aufsichtlich genehmigt.

Nachstehend wird die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Illertal“ gemäß Art. 20 Abs. 1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Jürgen Marzahn  
Abteilungsleiter

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Illertal“ vom 16. Juni 2005

Der Abwasserzweckverband "Mittleres Illertal" erlässt auf Grund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), durch Beschluss seiner Verbandsversammlung vom 16.06.2005 folgende Satzung:

I.  
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Mittleres Illertal“; er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Illertissen.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
  - a) die Städte Dietenheim, Alb-Donau-Kreis, Land Baden-Württemberg und Illertissen, Lkr. Neu-Ulm, Freistaat Bayern,
  - b) die Märkte Altenstadt und Kellmünz an der Iller, Lkr. Neu-Ulm, Freistaat Bayern und

- c) die Gemeinde Balzheim, Alb-Donau-Kreis und die Gemeinden Dettingen und Kirchberg an der Iller, Lkr. Biberach, Land Baden-Württemberg.

- (2) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband betreibt seit 1982 eine gemeinsame Sammelkläranlage und hat die Aufgabe, diese zu unterhalten, zu betreiben und im Bedarfsfall zu erweitern. Die Sammelkläranlage ist in der Gemarkung Au errichtet. Sie ist auf eine Kapazität von 95.000 Einwohnergleichwerten (=EGW) ausgelegt.
- (2) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe, die errichteten Zuleitungen und Hauptsammler, die Regenüberläufe, die Regenüberlaufbecken, die Regenklärbecken und Abwasserhebwerke zu unterhalten, zu betreiben und im Bedarfsfall zu erweitern. Die Planungen und Baumaßnahmen des Zweckverbandes sind jeweils rechtzeitig mit den betroffenen Gemeinden abzustimmen.  
In Gemeinden bereits bestehende, ausreichend dimensionierte und dem Stand der Abwassertechnik entsprechende Zuleitungen, Hauptsammler und Regenbecken übernimmt der Zweckverband – soweit benötigt – auf Grund besonderer Vereinbarungen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde gegen angemessene Entschädigung.
- (3) Bei der Ausbildung der Verbandsanlagen sind neben dem neuesten Stand der Technik die einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien des Freistaates Bayern bzw. des Landes Baden-Württemberg in den jeweils gültigen Fassungen einzuhalten.

- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (5) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (6) Der Zweckverband hat nicht das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (7) Die Ortsnetze der Verbandsmitglieder müssen von diesen so gebaut, unterhalten und erneuert werden, dass ein geordneter Betrieb der Verbandsanlage gewährleistet bleibt. Vor wesentlichen Änderungen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes einen Einfluss haben, müssen sich die Mitglieder mit diesem ins Benehmen setzen. Das Personal des Zweckverbandes ist befugt, die an die Verbandsanlagen unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kanalisationsanlagen und -einrichtungen nach Unterrichtung der betreffenden Verbandsgemeinden zu überwachen. Die genaue Abgrenzung zwischen den Verbandsanlagen und den Ortsnetzen erfolgt, soweit erforderlich, durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern.
- (8) Den Verbandsanlagen darf nur Wasser zugeleitet werden, das die Wirkung und den Bestand der Verbandsanlagen nicht schädlich beeinträchtigt. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Verband getroffen. Sie sind in die Entwässerungssatzung der Verbandsmitglieder aufzunehmen. Für Schäden, die dem Zweckverband durch Verstöße gegen die Einleitungsbestimmungen entstehen, haftet das einzelne Mitglied. Die Haftung Dritter bleibt unberührt.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind
  1. die Verbandsversammlung,
  2. der Verbandsausschuss,
  3. der/die Verbandsvorsitzende,
  4. der Rechnungsprüfungsausschuss.

A

Die Verbandsversammlung

§ 6

Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Verbandsräte sind die jeweiligen ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder und die von den Verbandsmitgliedern bestellten weiteren Verbandsräte. Insgesamt entsenden

die Stadt Dietenheim	4	Verbandsräte
die Stadt Illertissen	12	Verbandsräte
der Markt Altstadt	3	Verbandsräte
der Markt Kellmünz	2	Verbandsräte
die Gemeinde Balzheim	2	Verbandsräte
die Gemeinde Dettingen	2	Verbandsräte
die Gemeinde Kirchberg	2	Verbandsräte.

- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Vertreter der ersten Bürgermeister sind deren jeweilige Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem/der Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertreterorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den/die Verbandsvorsitzende(n) schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zuge-

hen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder eine technische Fachbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde, die Landratsämter der Verbandsmitglieder und die Wasserwirtschaftsämter Krumbach und Ulm sind von der Sitzung vorher zu unterrichten. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

#### § 8

##### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Landratsämter, der Mitgliedsgemeinden und der Wasserwirtschaftsämter Krumbach und Ulm haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.

#### § 9

##### Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Bayer. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbands-

mitglied keinen weiteren Vertreter bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzungen, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) zur Niederschrift zu bringen und von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.
- (6) Abdrucke der Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind der Aufsichtsbehörde, den Landratsämtern der Mitgliedsgemeinden und den Wasserwirtschaftsämtern Krumbach und Ulm sowie den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

#### § 10

##### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
  1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  2. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;

3. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
  4. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
  5. die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
  6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
  7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
  8. die Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem KommZG zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
  2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 100.000 € mit sich bringen.  
§ 14 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.
  3. Den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten nach Absatz 2 allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

#### § 11

##### Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit erhalten sie Auslagenersatz nach den Sätzen der Satzung zur Entschädigung der Verbandsräte des Abwasserzweckverbandes "Mittleres Illertal".

#### B

##### Der Verbandsausschuss

#### § 12

**Zusammensetzung des Verbandsausschusses**  
Der Verbandsausschuss besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden, den 1. Bürgermeistern der Verbandsmitglieder sowie einem Verbandsrat aus der Wirtschaft, der von der Stadt Illertissen vorgeschlagen wird, im Verhinderungsfalle aus deren Stellvertretern.

#### § 13

##### Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten § 7 Abs. 1 sowie §§ 9 und 10 entsprechend.

Der Verbandsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

#### § 14

##### Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig
1. die Beamten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherren abzuordnen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen oder Beamtenstellen neu zu besetzen;
  2. die Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen;
  3. Lieferungen und Leistungen in der Höhe von 10.000 € bis 100.000 € zu vergeben;
  4. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
  5. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
  6. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem/der Verbandsvorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

#### § 15

##### Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

Für ihre Tätigkeit erhalten sie Auslagenersatz nach den Sätzen der Satzung zur Entschädigung der Verbandsräte des Abwasserzweckverbandes "Mittleres Illertal".

#### C

##### Der/die Verbandsvorsitzende

#### § 16

##### Wahl des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Sie müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der/die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter werden auf die Dauer ihres

kommunalen Wahlamtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des/der neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17

Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der/die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er/sie erfüllt die ihm/ihr nach dem KommZG ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt im Übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der/die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Der/die Verbandsvorsitzende ist für Lieferungen und Leistungen bis zu 10.000 € zuständig.

§ 18

Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden  
Der/die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit erhalten sie Auslagenersatz nach den Sätzen der Satzung zur Entschädigung der Verbandsräte des Abwasserzweckverbandes "Mittleres Illertal".

D

Der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 19

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Verbandsräten (wenn möglich zwei aus Illertissen sowie je einer aus Dietenheim und Altenstadt), die von der Verbandsversammlung bestimmt werden. Für jedes Ausschussmitglied wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung. Zur Prüfung können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (3) Über die Beratungen sind Niederschriften aufzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit erhalten sie Auslagenersatz nach den Sätzen der Satzung zur Entschädigung

der Verbandsräte des Abwasserzweckverbandes "Mittleres Illertal".

§ 20

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

III.

Verbandswirtschaft

§ 21

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG etwas anderes vorschreibt, sind für die Verbandswirtschaft die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 22

Haushaltssatzung

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übersenden.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 23

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern Umlagen.
- (2) Die Kosten für den Betrieb, die Verwaltung und die Unterhaltung der Verbandsanlage und seiner Außenanlagen, insbesondere auch Austausch Alt gegen Neu, sind die Betriebskostenumlage.  
Umlageschlüssel ist das jährlich zu ermittelnde Verhältnis der BSB- und CSB-Schmutzfracht aus dem Gebiet des Verbandsmitgliedes im Verhältnis zur Summe der Schmutzfrachten der angeschlossenen Verbandsmitglieder.

Für die Berechnung gilt folgende Formel:

$$U = K \cdot \frac{BSB + CSB}{(BSB + CSB) \text{ gesamt}}$$

Es bedeuten:

U = Umlageanteil des Verbandsmitgliedes in Euro (€)

K = Kosten nach Absatz 2 Satz 1 (€)

BSB = Biochemischer Sauerstoffbedarf des Abwassers im Abrechnungsjahr

CSB = Chemischer Sauerstoffbedarf des Abwassers im Abrechnungsjahr.

Ermittlung des BSB und CSB im Abrechnungsjahr für jedes Verbandsmitglied:

Der biochemische Sauerstoffbedarf pro Jahr und der chemische Sauerstoffbedarf pro Jahr sind aus Jahresschmutzfrachtanteilen zu ermitteln. Diese sind aus mindestens 21 repräsentativen BSB- und CSB-Messungen bei Trockenwetter und ohne RÜB-Entleerung zu erstellen. Die zur Schmutzfrachtermittlung erforderlichen Abwassermengen sind ständig zu messen. Stehen ausnahmsweise Messwerte nicht zur Verfügung, wird der durchschnittliche Wert der letzten drei Jahre ermittelt und der Abrechnung zu Grunde gelegt.

- (3) Auf die in der Haushaltssatzung festgesetzte Betriebskostenumlage wird von den Verbandsmitgliedern eine Vorauszahlung nach den Prozentanteilen des Vorjahres mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. jedes 1. Quartalsmonats fällig und von den Verbandsmitgliedern abgebucht.

Die Betriebskostenumlage kann nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

Nach Feststellung der Jahresrechnung gem. Art. 102 Abs. 3 GO wird mit den Verbandsmitgliedern eine Betriebskosten-Jahresabrechnung nach den ermittelten Werten (Umlageschlüssel) nach Abs. 2 vorgenommen.

- (4) Ist die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung in der Haushaltssatzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben.

Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin abzurechnen.

- (5) Die Umlage des Vermögenshaushaltes (Investitionsumlage) für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen ergibt sich aus dem Verhältnis der in den letzten drei Jahren vor Beginn der Investition durchschnittlich angefallenen (gemessenen) Schmutzfrachtanteilen nach Absatz 2.

Für längerfristige Investitionen gilt dieser Umlageschlüssel für die gesamte Dauer des Projektes.

Für die Investitionsumlage gelten die Absätze 3 und 4 analog.

#### § 24

##### Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Illertissen geführt.

#### IV.

##### Schlussbestimmungen

#### § 25

##### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Haushaltssatzungen sowie Änderungen oder Neufassungen der Verbandsatzung werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde oder in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden bekannt gemacht.

Bei Bekanntmachungen im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde weisen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in den Amtsblättern der Landratsämter der Mitgliedsgemeinden anordnen.

#### § 26

##### Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 1 kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der/die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 27

##### Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Auflösung ist wie die Verbandsatzung bekannt zu machen.

- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.

- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Auf Verlangen der übrigen Verbandsmitglieder hat das ausscheidende Mitglied die durch sein Ausscheiden für die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht mehr erforderlichen Anlagen

zum Anschaffungswert abzüglich etwaiger Staatszuschüsse sowie der Abschreibung zu übernehmen.

Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung der Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

#### § 28

##### In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 7. Juli 1975 in der Form der sechsten Änderung der Verbandssatzung vom 24. September 1992 außer Kraft.

Illertissen, den 8. Dezember 2005

Marita Kaiser  
Verbandsvorsitzende  
Abwasserzweckverband  
"Mittleres Illertal"

RABI Schw. 2006 S. 4

## Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

### Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Bezirksverfassungsrechts vom 15. Dezember 2005

Der Bezirkstag Schwaben erlässt auf Grund der Art. 17, 14a, 29 Nrn. 1 und 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850) folgende Satzung:

#### Art. 1

Die Satzung zur Regelung von Fragen des Bezirksverfassungsrechts vom 6. November 2003 (RABI Schw. S. 239) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Regelungen für die Besetzung der Ausschüsse finden entsprechende Anwendung für die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Bezirk-Schwaben-Stiftung für Kultur und Bildung.“

#### Art. 2

Im Übrigen gilt die Satzung in der bisherigen Fassung.

#### Art. 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Augsburg, den 15. Dezember 2005

Jürgen Reichert  
Bezirkstagspräsident

### Anhang zur Geschäftsordnung: Beschluss zur Übertragung von Befugnissen im Personalwesen gemäß Art. 35 Abs. 1 und Abs. 2 Bezirksordnung vom 15. Dezember 2005

#### Art. 1

Folgende Befugnisse werden gemäß Art. 34 Abs. 1 und 2 BezO übertragen, soweit die Entscheidung nicht dem Bezirkstag vorbehalten ist:

A) für Beschäftigte der Bezirksverwaltung einschließlich Einrichtungen ohne Eigenbetriebe:

I. auf den zuständigen Ausschuss:

1. die Befugnisse,

a) die Beamten/Beamtinnen des Bezirks zu ernennen, zu befördern, Sonderurlaub zu gewähren (ohne familienbedingte Beurlaubung, ohne familienbedingte Reduzierung der Arbeitszeit mit teilweiser Beurlaubung und ohne Vollzug des Grundsatzbeschlusses zur Altersteilzeit), zu einem anderen Dienstherren abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen,

b) Tarifbeschäftigte einzustellen, einzugruppieren, Sonderurlaub zu gewähren (ohne familienbedingte Beurlaubung, ohne familienbedingte Reduzierung der Arbeitszeit mit teilweiser Beurlaubung und ohne Vollzug des Grundsatzbeschlusses zur Altersteilzeit), oder zu entlassen (Kündigung oder anderweitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses), ab Besoldungsgruppe A 12 bzw. vergleichbare Entgeltgruppen,